



Statuten des Vereins nect – Unternehmertreff Zentralschweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «nect – Unternehmertreff Zentralschweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den branchenübergreifenden Austausch sowie die Förderung und Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen unter den Mitgliedern.

Bestehende Mitglieder übernehmen die «Patenfunktion» für neu beitretende Jungunternehmer.

Der Verein kann anderen Vereinigungen oder Verbänden beitreten.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind und überdies folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Selbständiger Unternehmer, Geschäftsführer oder Mitglied des VR/GL
- guter Leumund
- Sitz des Unternehmens ist in der Zentralschweiz

Das Vorschlagsrecht von Neumitgliedern liegt bei allen Mitgliedern. Über die Aufnahmen von Mitgliedern wird an den regelmässigen Treffen abgestimmt. Es ist zu beachten, dass pro Branche jeweils nur ein Mitglied vertreten sein kann. Tangiert ein Bewerber ein bestehendes Mitglied in einem oder mehreren Fachgebieten, so kann das Mitglied ein Vetorecht geltend machen.

Über Streitigkeiten in Bezug auf die Ausübung des Vetorechtes entscheidet die Generalversammlung endgültig. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

4. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 500.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Der Austritt kann jederzeit mündlich oder schriftlich erfolgen.

Ein Ausschluss erfolgt durch Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge, unehrenhaftes Verhalten durch das Mitglied, Schädigung der Interessen oder des Images des Vereins durch das Mitglied oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich anlässlich des ersten Treffens statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach gestelltem Antrag erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- Beitritt zu anderen Vereinigungen und Verbänden;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Kassier/in
- 1 bis 3 Vorstandsmitglieder

Ämterkumulation ist nicht zulässig. Vereinsmitglieder sind solange in den Vorstand wählbar, als sie während der Amtsperiode die Branchenausschliesslichkeit nicht verlieren.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- Erlass von Reglementen;
- Festlegung der Daten der periodischen Treffen;
- Durchführung des Jahresprogramms;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Koordination, Kontaktpflege und Abstimmung mit Verbänden und Interessenorganisationen;
- Ausführungen von Beschlüssen der Generalversammlung.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Die Mitglieder des Vorstandes amten ehrenamtlich, erhalten aber angemessene, ausgewiesene Spesen vergütet.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder haben Einzelunterschrift. Bei Abwesenheit des Präsidenten zeichnen der Clubmeister oder der Kassier je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Geldtransaktionen dürfen nur dann durch den Kassier mittels Einzelunterschrift erfolgen, wenn von einem anderen Vorstandsmitglied visierte Rechnungen / Dokumente vorliegen.

Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Vereins als Revisionsstelle für die Amtsdauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

7. Periodische Treffen

In der Regel finden im Abstand von 2 bis 3 Monate periodische Treffen statt. Die Treffen sind grundsätzlich freiwillig. Stellt der Vorstand fest, dass ein Mitglied grösstenteils an den Treffen fehlt, so ist der Ausschluss aus dem Verein gemäss Ziff. 5 vorstehend möglich.

8. Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderung und Auflösung

Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 40 Tagen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

10. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. September 2017 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Stans, 7. September 2017

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Pius Bucher

Antonio Pishedda